



Mercedes-Benz Rentenservice, Postfach 124, 72102 Rottenburg a. N.

Mercedes-Benz

Mercedes-Benz Rentenservice
Postfach 124
72102 Rottenburg a. N.

Tel.: 0611 2708 2700
LFK.: 0611 2708 2701
rente@mercedes-benz.com

Sie erreichen uns:
Mo-Fr von 9.00 - 11.30 Uhr
und von 13.00 - 15.00 Uhr

Allgemeine Informationen nach § 234I VAG zum Gruppen-Pensionsplan DPF 2018

Die Mercedes-Benz Pensionsfonds AG (im Folgenden: Mercedes-Benz Pensionsfonds) mit Sitz in Stuttgart ist eine von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassene und beaufsichtigte Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung.

Der Mercedes-Benz Pensionsfonds führt nach Maßgabe des Pensionsplan DPF 2018 (im Folgenden: Pensionsplan) Versorgungszusagen der Arbeitgeber¹ als betriebliche Altersversorgung durch. Maßgeblich für die Leistungen des Mercedes-Benz Pensionsfonds sind die im Pensionsfondsvertrag näher bezeichneten, durch die Arbeitgeber kollektiv oder individuell zugesagten Leistungen auf Alters- Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. Der Mercedes-Benz Pensionsfonds erbringt Leistungen nur bei Bestehen eines Anspruchs aufgrund der durchgeführten Zusage und höchstens in Höhe dieses Anspruchs. Die Leistungen des Mercedes-Benz Pensionsfonds stellen dabei den auf den eingezahlten Beiträgen beruhenden Teil der Versorgungsleistungen des Arbeitgebers aus der Versorgungszusage dar.

Leistungselemente

Die Leistungen des Mercedes-Benz Pensionsfonds umfassen gemäß Pensionsplan grundsätzlich die Versorgungsfälle Alter, Invalidität und Tod sowie die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme von Leistungen. Die genauen Bedingungen der betrieblichen Altersversorgung sowie Art, Form und Höhe der Versorgungsleistungen richten sich nach dem jeweiligen Pensionsfondsvertrag in Verbindung mit der Versorgungszusage. Darüber hinaus können den Versorgungsberechtigten weitere Versorgungsleistungen seitens des Arbeitgebers zustehen.

Auszahlung der Versorgungsleistung / Wahlrechte

Die Auszahlung der Versorgungsleistung erfolgt im Leistungsfall entweder als Rente, als Einmalkapital oder in Form einer Ratenzahlung. Die genauen Bedingungen zur Gewährung der betrieblichen Versorgungsleistungen sowie zum Bestehen etwaiger Wahlrechte richten sich nach dem jeweiligen Pensionsfondsvertrag in Verbindung mit der Versorgungszusage.

Willis Towers Watson handelt im Namen und Auftrag Ihres ehemaligen Arbeitgebers in der Mercedes-Benz Group und wurde mit der Administration sowie der Auszahlung Ihrer betrieblichen Altersversorgung beauftragt.

Willis Towers Watson GmbH
Sitz: Frankfurt am Main
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 87927
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Tina Rhodes
Geschäftsführer: Dr. Reiner Schwinger (Vorsitzender), Hanne Borst, Ariane Köhler, Thomas Olaynig, Dr. Michael Paulweber, Stefanie Schriek

Garantieelemente

Der Mercedes-Benz Pensionsfonds übernimmt die Durchführung der Versorgung insoweit als vom Arbeitgeber ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Mercedes-Benz Pensionsfonds übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Höhe der Leistung.

Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems

Der Durchführung der Versorgung liegen die Bestimmungen des Pensionsfondsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Mercedes-Benz Pensionsfonds einschließlich des Pensionsplans in Verbindung mit der Versorgungszusage zu Grunde.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Mittel zur Finanzierung der Versorgungsansprüche werden vom Mercedes-Benz Pensionsfonds verwaltet und am Kapitalmarkt angelegt. Der Mercedes-Benz Pensionsfonds verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität.

Die Struktur des Anlagenportfolios hat keine Auswirkungen auf die letztendlich gewährte Leistungshöhe. Im Rahmen der Versorgung tragen die Versorgungsberechtigten des Mercedes-Benz Pensionsfonds kein Anlagerisiko und können vor diesem Hintergrund keine Anlageentscheidungen selbst treffen bzw. verfügen auch über keine Optionen mit unterschiedlichen Anlageprofilen.

Die Kapitalanlage wird von den Arbeitgebern vorgegeben. Wahlmöglichkeiten bestehen nicht. Weitere Informationen können der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik gem. § 239 Abs. 2 VAG des Mercedes-Benz Pensionsfonds entnommen werden.

Finanzielle, versicherungstechnische und sonstigen Risiken

Die Informationen über die finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken können den vorstehenden Abschnitten entnommen werden. Darüber hinausgehende Risiken werden im Rahmen der nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben eingerichteten Geschäftsorganisation berücksichtigt und soweit wie möglich vermieden.

Mechanismen zum Schutz der Anwartschaft und zur Minderung der Versorgungsansprüche

Der Mercedes-Benz Pensionsfonds erbringt Versorgungsleistungen nur bei ausreichender Finanzierung durch die Arbeitgeber. Versorgungsansprüche gegen den Mercedes-Benz Pensionsfonds sind in ausreichendem Maße durch das beim Mercedes-Benz Pensionsfonds vorhandene Sicherungsvermögen gedeckt und eine ordnungsgemäße Finanzierung der Versorgungsleistungen ist grundsätzlich durch die Arbeitgeber eingezahlten Beiträge gewährleistet.

Sofern die Mittel zur Erbringung der Versorgungsleistungen nicht ausreichen, ist der Arbeitgeber zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Werden keine ausreichenden Nachschüsse geleistet, sieht der Pensionsplan die Umstellung der Finanzierung der Versorgungsleistungen auf eine versicherungsförmige Durchführung vor. Hierdurch kann es zu Leistungskürzungen bei durch den Mercedes-Benz Pensionsfonds zu erbringenden Versorgungsleistungen kommen. Die Höhe der nach der Umstellung auf eine versicherungsförmige Leistung garantierten Versorgungsleistungen berechnet sich aus dem zum Stichtag der Umstellung im Mercedes-Benz Pensionsfonds zur Finanzierung der jeweiligen Versorgungsansprüche vorhandenen Vermögens. Wird die zugesagte Versorgungsleistung nicht oder nicht in voller Höhe durch den Mercedes-Benz Pensionsfonds erbracht, lebt der unmittelbare Anspruch aus Ihrer Versorgungszusage gegen den Arbeitgeber wieder auf (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG).

Insolvenzversicherung

Die Durchführung von Versorgungszusagen über den Mercedes-Benz Pensionsfonds unterliegt dem gesetzlichen Insolvenzversicherungssystem des Pensionssicherungsvereins a. G. (PSV).

Information zur Struktur der Kosten

Die Kosten der Durchführung trägt der Mercedes-Benz Pensionsfonds oder der Arbeitgeber unmittelbar. Sie werden den Versorgungsberechtigten nicht belastet.

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übertragbarkeit der Anwartschaft

Die vorzeitige Beendigung ist für den Mercedes-Benz Pensionsfonds nicht einschlägig, da er keine Zusagen gegenüber aktiven Arbeitnehmern der Arbeitgeber durchführt. Da die letzte Übertragung von Versorgungszusagen auf den Mercedes-Benz Pensionsfonds schon mehr als ein Jahr zurückliegt, besteht aktuell auch kein Rechtsanspruch auf Übertragung von Versorgungsanwartschaften, die im Rahmen eines Versorgungsausgleichs entstanden sind, auf einen anderen Versorgungsträger.

Kontaktdaten

Versorgungsanwärter können ihre Anfragen an die Mercedes-Benz Altersversorgung unter nachfolgenden Kontaktdaten richten:

Mercedes-Benz Rentenservice
Postfach 124
72102 Rottenburg a. N.
rente@mercedes-benz.com

Mit freundlichem Gruß

Mercedes-Benz Pensionsfonds

Diese Information wurde maschinell erstellt und dient der Erfüllung der gesetzlichen Nachweispflichten gemäß § 234I VAG. Sie ist ohne Unterschrift gültig. Aus den Erläuterungen im Rahmen dieser Information können keine Ansprüche gegen den Mercedes-Benz Pensionsfonds hergeleitet werden.

¹ Arbeitgeber im nachstehenden Sinne ist der jeweilige (ggf. ehemalige) Arbeitgeber sowie dasjenige Unternehmen, das als Nachfolgeunternehmen eines früheren Arbeitgeberunternehmens die Trägerschaft einer Versorgungszusage übernommen hat. Im Falle eines Anrechts aus einem Versorgungsausgleich wird als „Arbeitgeber“ dasjenige Unternehmen bezeichnet, das die geteilte Versorgungszusage ursprünglich erteilt hat.